

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stellt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch ein und beschließt die Abwägung, wie in der Anlage mit Datum 08.12.2015 vorgeschlagen.

2. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschließt auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellten Bebauungsplan „Liedhorn I“ Weinstadt-Endersbach, bestehend aus der Planzeichnung vom 30.07.2015 und dem Textteil vom 30.07.2015/08.12.2015 als Satzung. Es gilt die Begründung vom 30.07.2015/08.12.2015.

3. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschließt auf Grund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuchs, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Liedhorn I“ Weinstadt-Endersbach, bestehend aus der Planzeichnung vom 30.07.2015 und dem Textteil vom 30.07.2015/08.12.2015 als Satzung. Es gilt die Begründung vom 30.07.2015/08.12.2015.